



## **Niederschrift** **(öffentlicher Teil)**

über die 27. Sitzung des Stadtrates vom  
08.06.2017

**Anwesend:**

siehe Anwesenheitsliste

**Vorsitz:**

Bürgermeister Richard Borgmann

Zu der Sitzung war unter Mitteilung der Tagesordnung am 24.05.2017 eingeladen worden.

Die Sitzung fand im Kapitelsaal der Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, 59348 Lüdinghausen, statt.

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 19:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist. Er weist auf die Befangenheitsproblematik hin.

## Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

0. Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt  
"Kita-Module am Hallenbad, Rohrkamp 19, 59348 Lüdinghausen;  
hier: Auftragsvergabe über die Erdarbeiten"  
Vorlage: FB 2/758/2017
1. Einwohnerfragestunde  
Vorlage: FB 1/484/2017
2. Wahl von Stadtverordneten/sachkundigen Bürgern in den Heimrat für die Jugendräume  
"Exil"  
Vorlage: FB 1/476/2017
3. 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014  
Vorlage: FB 1/480/2017
4. Bebauungsplan "Hauptstraße", 1. Änderung  
Vorlage: FB 3/618/2017
5. Bebauungsplan "Kindergarten am Hallenbad"  
Vorlage: FB 3/619/2017
6. Bebauungsplan Gewerbegebiet "Tetekum-Buschkämpe"  
Vorlage: FB 3/620/2017
7. Fraktionsantrag SPD, UWG, Grüne: städtebauliche Konzeption und planungsrechtliche  
Sicherung der Entwicklung zwischen Ostwall und Konrad-Adenauer-Straße  
Vorlage: FB 3/622/2017
8. Einrichtung von Grundschulen als Orte Gemeinsamen Lernens  
Vorlage: FB 4/598/2017
9. Berichte
10. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

- Kita -Module am Hallenbad, Rohrkamp 19, 59348 Lüdinghausen;  
10.1. Auftragsvergabe über die Erdarbeiten

-Tischvorlage-

Vorlage: FB 2/757/2017

11. Berichte
12. Anfragen

**Öffentlicher Teil:**

**TOP 0.) Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt  
 "Kita-Module am Hallenbad, Rohrkamp 19, 59348 Lüdinghausen;  
 hier: Auftragsvergabe über die Erdarbeiten"  
 Vorlage: FB 2/758/2017**

Stv. Grundmann erkundigt sich aus welchem Grund die Tagesordnung nachträglich zu erweitern ist.

Stv. W. Kortmann ergänzt die Fragestellung dahingehend, ob der Verwaltung nicht bereits beim Einladungsversand die Notwendigkeit dieses Tagesordnungspunktes bekannt gewesen sei.

Bürgermeister Borgmann entgegnet, dass der Verwaltung dieser Umstand beim Einladungsversand nicht bekannt gewesen sei, da zunächst Kosten ermittelt werden mussten. Vielmehr wolle die Verwaltung mit der Inanspruchnahme des Rückholrechtes des Rates der Stadt Lüdinghausen das weitere Verfahren zur Errichtung der Kita-Module am Hallenbad rechtzeitig anstoßen, um den Zeitplan weiterhin einhalten zu können.

Bürgermeister Borgmann lässt daraufhin über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschluss:**

Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt 10.1 „Kita-Module am Hallenbad, Rohrkamp 19, 59348 Lüdinghausen; hier: Auftragsvergabe über die Erdarbeiten“ erweitert.

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	1

**TOP 1) Einwohnerfragestunde  
 Vorlage: FB 1/484/2017**

Es bestehen keine Anfragen.

**TOP 2) Wahl von Stadtverordneten/sachkundigen Bürgern in den Heimrat für die Jugendräume "Exil"**

**Vorlage: FB 1/476/2017**

Bürgermeister Borgmann weist auf die falschen Amtsbezeichnungen in der Sitzungsvorlage von sowohl des sachkundigen Bürgers Herrn Bernhard Krämer als auch des Stadtverordneten Herrn Mathias Krämer.

Diese Korrektur wird in den Beschlussvorschlag mit aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat wählt folgende Mitglieder für die zweieinhalbjährige Amtszeit in den Heimrat für die Jugendräume „Exil“:

**Mitglieder**

**Reihenfolge-  
Stellvertreter**

**CDU:**

1. Austrup	Stv.	Höring	Stv.
2. Krämer, B.	SKB	Tüns	Stv.
3. Steinkamp	Stv.	Krämer, M.	Stv.

**SPD:**

4. Gernitz	Stv	Steinkuhl	Stv.
5. Kortendieck	SkB	Vierhaus	SkB
		Havermeier, D.	Stv.
		Havermeier, S.	Stv.
		Mönnich	SkB
		Spiekermann-Blankertz	Stv.
		Biehle, Dr.	Stv.

**Bündnis 90/Grüne:**

6. Rips	SkB	Kortmann, J	Stv.
		Reichmann	Stv.
		Kortmann, W.	Stv.
		Grundmann	Stv.
		Mönning, P.	Stv.
		Hamacher	SkB

**UWG:**

7. Berau	Stv.	Kaltegärtner, W.	SkB
----------	------	------------------	-----

**FDP:**

8. Zanirato-Adere	SkB	Zanirato	SkB
		Schäfer, S.	SkB
		Schäfer, G.	Stv.

-einstimmig-

**TOP 3) 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014  
Vorlage: FB 1/480/2017**

Stv. Spiekermann-Blankertz erklärt, dass seine Fraktion die Tätigkeit als Ausschussvorsitzender als ein Ehrenamt ansehe, sodass sämtliche Ausschüsse von einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden sollen.

Stv. Möllmann schlägt hingegen vor, den TOP von der TO abzusetzen und erst dann erneut zu behandeln, wenn die Rechtslage geklärt sei.

Stv. Spiekermann-Blankertz merkt hierzu an, dass seit Januar die Zahlungen an die Ausschussvorsitzenden fließen würden, sodass für die Ausschussvorsitzenden ggf. eine erhebliche Rückzahlung an die Stadt drohe.

Stv. Schäfer schließt sich dem Vorschlag von Stv. Spiekermann-Blankertz an.

Stv. Wannigmann spricht sich dafür aus, die Hauptsatzung bis zur nächsten Kommunalwahl 2020 in dieser Form zu belassen.

Stv. Grundmann ergänzt, dass nach dem Vortrag der Verwaltung sämtlichen Ausschussvorsitzenden eine einheitliche zusätzliche Aufwandsentschädigung zu zahlen sei. Diesbezüglich spricht er sich dafür aus, dass bei den Ausschussvorsitzenden keine Unterschiede gemacht werden, sodass alle gleichbehandelt werden.

Stv. Waldt kann nicht nachvollziehen, dass ein geltendes Recht des Landes NRW nicht angewandt werden soll. Er äußert den Wunsch, dass das neue Innenministerium des Landes NRW die Chance erhalte, über das geltende Gesetz nachzudenken und ggf. anzupassen.

Stv. Schäfer stellt klar, dass eine Unterscheidung zwischen den Ausschüssen nicht erfolgen sollte. Er stellt fest, dass die Kommunen unterschiedlich mit der Auslegung in dieser Angelegenheit umgehen. Er fügt an, dass bei einem grundsätzlichen Ausschluss der finanziellen Mittel für die Ausschussvorsitzenden diese von Seiten der Verwaltung für andere Zwecke verwendet werden können.

Stv. Waldt fügt an, dass nach dem Erlass des Innenministeriums es rechtlich zulässig sei, einzelne Ausschussvorsitzende von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszuschließen.

Bürgermeister Borgmann führt die Entstehungsgeschichte der Regelung aus. Er bejaht, dass eine rechtliche Unsicherheit vorliege. Er schlägt vor hinsichtlich der Überprüfung der Regelung die Instanzen (Kreis Coesfeld, Bezirksregierung Münster, Innenministerium NRW) einzuhalten.

Stv. Spiekermann-Blankertz schlägt wiederum vor, zunächst sämtliche Ausschussvorsitzende von der Zahlung auszuschließen und gleichzeitig die Rechtslage zu eruieren.

Stv. Grundmann schließt sich der Ansicht der Stv. Spiekermann-Blankertz und Stv. Schäfer an.

Stv. Tüns erklärt, dass seiner Meinung nach das Gesetz anzuwenden sei und über dieses abzustimmen ist.

Daraufhin gibt es keine weiteren Wortbeiträge, sodass Bürgermeister zunächst über den Beschlussvorschlag des Stv. Möllmann abstimmen lässt, wonach die Verwaltung beauftragt wird, die rechtliche Situation zu überprüfen und anschließend dem Rat der Stadt Lüdinghausen zur Abstimmung erneut vorzulegen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtliche Situation zu überprüfen und anschließend dem Rat erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	16
Enthaltungen:	0

Der Beschluss gilt als abgelehnt.

Bürgermeister Borgmann lässt nun über den Beschlussvorschlag vom Stv. Spiekermann-Blankertz abstimmen, wonach alle Ausschussvorsitzende mit sofortiger Wirkung keine zusätzliche Aufwandsentschädigung mehr erhalten sollen, abstimmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt, sämtliche Ausschussvorsitzende von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	17
Enthaltungen:	0

Der Beschluss gilt als abgelehnt.

Bürgermeister Borgmann stellt fest, dass kein Beschluss getroffen worden sei. Die Verwaltung werde über den behördlichen Instanzenweg die Rechtslage überprüfen lassen. Bis dahin werde so verfahren wie bisher.

**TOP 4) Bebauungsplan "Hauptstraße", 1. Änderung**  
**Vorlage: FB 3/618/2017**

Stv. Grundmann stellt fest, dass das Bauvolumen an dieser Stelle in Ordnung sei.

Stv. W. Kortmann thematisiert daraufhin die Vergleichszahlen vom B'Plan-Entwurf und zum Probeentwurf.

Stv. Holz erklärt, dass das Thema intensiv im BVBU diskutiert wurde und bittet um unverzüglich Umsetzung des Verfahrens. Darüber hinaus bittet er die Bürger des Ortsteiles Seppenrade frühzeitig zu informieren.

Daraufhin lässt Bürgermeister Borgmann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, für das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hauptstraße" als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gem. § 13a BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB durchzuführen.

-einstimmig-

**TOP 5) Bebauungsplan "Kindergarten am Hallenbad"**  
**Vorlage: FB 3/619/2017**

Beschluss:

**A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen**

**a) Landesbetrieb Wald und Holz, Stellungnahme vom 6.4.2017**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Der Landesbetrieb erhebt dahingehend Bedenken, dass es sich bei dem südwestlich gelegenen Gehölzstreifen um Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und Landesforstgesetzes handele. Daher sei für die Festsetzung einer anderen Nutzungsart eine Waldumwandlung erforderlich, für die eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:2 vorzunehmen sei.	Hinsichtlich der Ersatzaufforstung wurde vom Landesbetrieb – aufgrund des vergleichsweise spärlichen Bewuchses – einem Verhältnis von 1:1,5 zugestimmt, für die auch eine städtische Fläche bereitgestellt werden kann. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

- einstimmig -

**b) Kreis Coesfeld, Stellungnahme vom 24.4.2017**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Die <b>Untere Naturschutzbehörde</b> stimmt dem Vorgehen zu.  <b>Abteilung Brandschutz:</b> Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sei eine Löschwassermenge von 48 m <sup>3</sup> für eine Löschezit von 2 Stunden erforderlich. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung sei gemäß § 3 Abs. 2 BHKG NRW Aufgabe der Gemeinde. In den eingereichten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes seien keine Angaben zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemacht worden. Daher könne eine abschließende Stellungnahme erst nach Überarbeitung der Unterlagen erfolgen.	Keine Abwägung erforderlich  Die Gelsenwasser AG hat bestätigt, dass im Brandfall bis zu 46m <sup>3</sup> pro Stunde entnommen werden können. Zudem liegt der Klutensee mit seinem äußerst großen Wasserdargebot 200m benachbart. <b>Der Anregung ist gefolgt worden, der Nachweis ist erbracht.</b>

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

- einstimmig -

**c) Telekom, E-Mail vom 24.4.2017**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass für die Herstellung eines zeitlich befristeten Telekommunikationsanschlusses, wie z.B. zur Versorgung der angegebenen Interimslösung mit Fertigmodulen, sämtliche hierdurch entstehenden Herstellungs- und nachfolgenden Abbruchkosten durch den Auftraggeber zu übernehmen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, für den Bebauungsplan hat er allerdings noch keine Bedeutung.

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

- einstimmig -

**B. Beschluss:**

Der Rat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes "Kindergarten am Hallenbad" als Satzung inklusive dazugehöriger Begründung.

- einstimmig -

**TOP 6) Bebauungsplan Gewerbegebiet "Tetekum-Buschkämpe"**  
**Vorlage: FB 3/620/2017**

Beschluss:**A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen**

**a) Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine, Schreiben vom 26.6.2014, 27.4.2017 und 3.5.2017**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Das Wasser- und Schifffahrtsamt gibt an, dass Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durch den BPlan nicht überplant werden dürfe.	Flächeneigentum der WSV beginnt erst westlich des Geltungsbereiches. <b>Die Anregung ist somit berücksichtigt.</b>
Eine Entwässerung in den Dortmund-Ems-Kanal sei nicht genehmigungsfähig.	Eine Entwässerung in den DEK ist nicht beabsichtigt. <b>Die Anregung ist somit berücksichtigt.</b>
Das Wasser- und Schifffahrtsamt weist darauf hin, dass vom DEK Immissionen ausgingen.	Die vom DEK ausgehenden Emissionen werden im Verhältnis zu denen des künftigen Gewerbegebietes untergeordnet sein. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Die Zuwegung zum Damm des DEK müsse gewährleistet sein.	Die Zuwegung bleibt gewährleistet.
Die Kontrolle des Dammes dürfe nicht beeinträchtigt werden.	Die Kontrolle des Dammes bleibt möglich.
Eine Entwässerung in den Kanalseitengraben dürfe nicht erfolgen.	Es ist keine Entwässerung in den Kanalseitengraben vorgesehen. <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
Baugruben dürften einen Mindestabstand von 5,00m zur landseitigen Böschung des Kanalseitengrabens nicht unterschreiten.	Der Bebauungsplan greift nicht in die Schutzansprüche des DEK und seiner Nebenanlagen ein. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

- einstimmig -

**b) Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 3.7.2014 und vom 21.4.2017**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Der Landesbetrieb Wald und Holz äußert erhebliche Bedenken, da bei der Umsetzung der Planung eine 3.250m <sup>2</sup> große Waldfläche an der Hofstelle Hanrott umgewandelt werde. Daher müsste anderorts im Verhältnis 1 : 1,5 Wald (4.875m <sup>2</sup> ) aufgeforstet werden. Die Lage der Ersatzaufforstung solle konkret benannt werden.	Es ist bei den Vorplanungen erwogen worden, ob der mit alten westfälischen Höfen einhergehende Bewuchs an der Hofstelle Hanrott nicht erhalten bleiben kann. Bei realistischer Betrachtung kann man jedoch nicht davon ausgehen, dass eine derartige verbleibende Grünfläche isoliert im ansonsten durch Gewerbe geprägten Umfeld noch nennenswerte ökologische Funktionen erfüllen könnte. Vielmehr wäre absehbar, dass der Baumbestand recht bald als wilde Müllkippe mißbraucht würde. Die Ersatzaufforstung soll in der Gemarkung Seppenrade, Flur 31, Flurstück 27 (nördlich des Ortseingangs von Seppenrade) im Anschluss an ein vorhandenes Waldstück erfolgen. <b>Die Anregung ist somit berücksichtigt.</b>
Die bisherige forstliche Stellungnahme sei angemessen berücksichtigt. Es wird um einen Lageplan der Ersatzaufforstung gebeten.	Der Lageplan wird – gemeinsam mit dem Erstaufforstungsantrag – übermittelt. <b>Die Anregung ist somit berücksichtigt.</b>

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

Ja-Stimmen: 28  
Nein-Stimmen: 5  
Enthaltungen: 0

**c) Wasser- und Bodenverband "Steuer Lüdinghausen", Stellungnahme vom 16.7.2014 und vom 3.4.2017**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gewässereigenschaft des Grabens südlich der Heinrich-Hertz-Straße muss in einem wasserrechtlichen Verfahren bis zur Bahnlinie hin aufgehoben werden, so dass der Wasser- und Bodenverband aus der Unterhaltungspflicht entbunden ist.</p> <p>Das südlich des Plangebietes vorhandene, am Wald bis zur Bahnlinie verlaufende Gewässer soll Richtung Westen bis zum Schwitzgraben des Dortmund-Ems-Kanals verlängert und der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes unterstellt werden.</p> <p>Seine östliche Fortführung, die bislang Richtung Süden abzweigt und früher auf Höhe des südöstlichen Waldes die Bahn unterquert hat, soll zukünftig Richtung Norden geleitet werden bis zur Einmündung des alten Gewässers am Hof Hanrott und dort in die vorhandene Grabenführung parallel der Bahntrasse eingeleitet werden. Unter dem Fuß- und Radweg (sollte er weiterhin die Bahnlinie queren) muss ein entsprechender Durchlass gelegt werden.</p> <p>Die im Westen verlaufende Verkehrsfläche ist für die Unterhaltung der Gewässer nicht erforderlich und kann aufgegeben werden.</p> <p>Ergänzend regt der Wasser- und Bodenverband zum sogenannten "Gewässer 106" an, dass der gesamte Gewässerlauf nivelliert werden möge, um die Abflussmöglichkeiten bis zur Mündung in die Steuer zu klären.</p>	<p>Es ist in der Tat vorgesehen, den nördlich entlang der Straße verlaufenden Graben bis zur Bahnlinie hin aufzuheben. <b>Der Anregung soll gefolgt werden.</b></p> <p><b>Der Anregung soll gefolgt werden.</b> Der bislang Richtung Norden zur Heinrich-Hertz-Straße gerichtete Verlauf soll in seiner Fließrichtung umgedreht werden, so dass er künftig Richtung Süden und Osten verläuft und dort vorm Waldrand mit dem vorhandenen Graben zusammengeführt werden.</p> <p>Die Unterquerung des Fuß- und Radweges ist nicht erforderlich. Der o.g. Graben wird Richtung Osten weitergeführt und dann südöstlich auf Höhe des Waldes durch den vorhandenen Durchlass unter der Bahnlinie geleitet. <b>Die Anregung wird lediglich zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es bietet sich an, die Verkehrsfläche zumindest im Bebauungsplan als Option weiterhin aufrecht zu erhalten. Aktuell ist geplant, sie reversibel abzubinden und nur noch als Fuß- / Radweg zu nutzen; sie muss alleine wegen der Verkehrsflächen-Festsetzung nicht als Pkw-Trasse ausgebaut sein. Sobald die Südumgehung realisiert würde böte die benannte Verkehrsfläche eine Option zur Erschließung der westlich der Umgehung gelegenen Bereiche. <b>Die Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Tiefbauabteilung wird sich mit dem Wasser- und Bodenverband hinsichtlich der Nivellierung des Gewässers 106 außerhalb des Plangebietes in Verbindung setzen. <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

**d) Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie, Schreiben vom 15.7.2014**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das Plangebiet liegt auf verliehenen (Bergwerks-)feldern für die Ruhrkohle AG, die Mobil-Erdgas-Erdöl-GmbH und die RWTH Aachen. Die Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsrechte auf der Ebene des BPlanes sei aus Sicht der BezReg Arnsberg nicht erforderlich.</p> <p>Zudem möge die RAG um Stellungnahme gebeten werden, ob der im BPlan noch aufgenommene Hinweis auf geplanten Steinkohlenbergbau überhaupt noch aktuell nötig sei.</p>	<p>Der Hinweis wurde aus der Planzeichnung gestrichen. <b>Der Anregung ist gefolgt.</b></p> <p>Die Ruhrkohle AG ist bereits beteiligt worden, sie hat keine Einwände vorgebracht. <b>Die Anregung ist somit berücksichtigt.</b></p>

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

- einstimmig -

**e) Kreis Coesfeld, Schreiben vom 22.7.2014 und vom 25.4.2017**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Aus <b>bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher</b> Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der Grenze der Planfeststellung zur Erweiterung des Dortmund-Ems-Kanales solle überprüft werden, sofern diese als Bestandteil des Bebauungsplanes erforderlich sei</p> <p>Es wird angeregt, unter den textlichen Festsetzungen zur abweichenden Bauweise auf dem Bebauungsplan (Nr. III) auf das Erfordernis einer öffentlich-rechtlichen Sicherung hinzuweisen, sofern ohne Grenzabstand gebaut werden soll.</p> <p>Der Fachdienst <b>Immissionsschutz</b> regt an, dass, zumindest für den mittleren Planabschnitt die Ausnahmemöglichkeit für Betriebswohnungen als unzulässig festgesetzt werden solle. Damit solle verhindert werden, dass eigentlich nach Abstandserlass zulässigen emittierenden Betrieben nicht die entsprechende Genehmigung versagt werden müsse, weil sie wegen benachbarter Betriebswohnungen erhöhte Rücksicht nehmen müssen.</p>	<p>Die im Zusammenhang mit der DEK-Planfeststellung festgesetzte Baubereichsgrenze wird nicht durch entgegenstehende Nutzungen überplant. Zur Information wird sie aber nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. <b>Der Anregung ist gefolgt worden.</b></p> <p><b>Der Anregung ist gefolgt worden.</b></p> <p>Der Bebauungsplan-Vorentwurf verfolgt tatsächlich das vom Fachdienst Immissionsschutz angeregte Ziel: In den gesonderten textlichen Festsetzungen ist unter "2. Ausschluss bzw. Einschränkungen an sich zulässiger Nutzungen baulicher Anlagen der Gewerbegebiete" auch benannt "Die gem. § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind</p>

<p>Seitens des Aufgabenbereiches <b>Oberflächen-gewässer</b> ist es für die Realisierung des Bebauungsplanes erforderlich, den Wasserlauf 108 im Wasser- und Bodenverband zu verlegen. Hierzu sei ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Abs.2 WHG durchzuführen. Es wird um rechtzeitige Antragstellung für den Gewässer-ausbau gebeten.</p> <p>Es wird aus Sicht des Aufgabenbereiches <b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b> auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und §§ 58 Abs. 1 und 2 LWG für die Niederschlagswasserbeseitigung hingewiesen. Sie sollten mit dem Fachdienst abgestimmt werden.</p> <p>Laut <b>Unterer Landschaftsbehörde</b> (ULB) erfordere die Planung umfangreiche Eingriffe in den Naturhaushalt, die auch durch die Inanspruchnahme einer struktur- und artreichen alten Hofanlage ausgelöst werden. Für die Folgenbewältigung sei eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wonach ggf. art-spezifische vorgezogene Maßnahmen erforderlich werden. Die Prüfung sei vor den vorbereitenden Baufeldmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Zum Ausgleich des in der vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz festgestellten Defizits seien im Satzungsbeschluss geeignete Maßnahmen festzusetzen.</p> <p>Laut <b>Brandschutzdienststelle</b> könne eine abschließende Beurteilung zum BPlan erst abgegeben werden, wenn Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangaben in m<sup>3</sup>) und zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung) durch die Feuerwehr vorlägen.</p> <p>Erschließungsstraßen seien so zu planen, dass sie für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes mit einer Achslast von 10t befahrbar sind.</p>	<p>grundsätzlich nicht zulässig." <b>Der Anregung ist bereits gefolgt.</b></p> <p>Die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren werden von der Abteilung Tiefbau bei der Unteren Wasserbehörde beantragt. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die erforderlichen Anträge werden von der Abteilung Tiefbau gestellt und zuvor mit dem Fachdienst abgestimmt. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Artenschutzprüfung ist erstellt worden. <b>Der Anregung ist gefolgt worden.</b></p> <p>Zum Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt wurden Öko-Punkte im Öko-Pool des Kreises Coesfeld erworben. <b>Der Anregung ist gefolgt worden.</b></p> <p>Die eigentlichen Dimensionierung der Rohrleitungen, die Aufstellung der Hydranten etc. erfolgt erst in der Straßenausbauplanung, die jedoch noch nicht vorliegt, da zunächst die grundsätzlichen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren abgewartet werden sollten, aus denen theoretisch auch noch Änderungen der generellen Planungen erfolgen könnten. <b>Die Berücksichtigung der von der Brandschutzdienststelle benannten Aspekte kann erst in der Straßenausbauplanung erfolgen.</b></p> <p><b>Die Berücksichtigung der von der Brandschutzdienststelle benannten Aspekte wird in der Straßenausbauplanung erfolgen.</b></p>
--	---

Stichstraßen, die länger als 50,00 m sind, seien am Ende der Straße mit ausreichend groß dimensionierten Wendemöglichkeiten für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes herzustellen.

Gegen das geplante Vorhaben bestünden aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde (UBB)** keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise zur Bauleitplanung seien aber zu beachten.

Hinweis 1:

Grundsätzlich stelle die Fläche, die als Baustelleneinrichtungsfäche genutzt wurde, eine Altlastenverdachtsfläche dar. Die UBB folge aber der städtischen Argumentation, dass die Fläche, die in die Zuständigkeit der BImA fiel, nach Abschluss der DEK Baumaßnahme entsprechend hergerichtet wurde.

Hinweis 2:

Soweit sich bei den Erschließungsarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, sei die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, um die Ursache zu ermitteln und ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung/ Entsorgung der verunreinigten Materialien sicherzustellen.

Es werden zum Planvorhaben aus den Belangen des Immissionsschutzes keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Den mit Stellungnahme vom 22.07.2014 geäußerten Anregungen wurde gefolgt.

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbots-tatbestände v.a. durch die Aufgabe der alten Hofstelle Hanrott die in Kap. 8 des artenschutzrechtlichen Gutachtens beschriebenen Maßnahmen detailgenau umzusetzen sind. Bis zur Klärung der offen gebliebenen Brutsituation von Schleiereule und Steinkauz sei jede Veränderung der alten Hofstelle zu unterlassen. Für den ggf. erforderlichen Ersatz von Nistmöglichkeiten und Nahrungsflächen im Umfeld werde um weitere Beteiligung gebeten.

Der geplanten Ersatzaufforstung am Böckenbusch wird zugestimmt. Die Pflanzung sollte ausreichend Platz für einen artenreichen Uferstreifen an dem südlich angrenzenden Vorfluter lassen.

**Die Berücksichtigung der von der Brandschutzdienststelle benannten Aspekte wird in der Straßenausbauplanung erfolgen.**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in die Legende der BPlan-Zeichnung aufgenommen.**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Im gesonderten Textteil sind umfangreiche dynamische Festsetzungen getroffen, die tatsächlich die von der UNB benannten Aspekte berücksichtigen.

Die gewünschte Beteiligung der UNB wird zugesagt.

**Die Anregung wird berücksichtigt.**

Im Frühjahr 2017 sind in Ergänzung zu den Untersuchungen des Jahres 2016 zwei weitere Begehungen erfolgt. Bei den Gebäudekontrollen wurden bis afu eine einzelne Kotspur, die ggfs. von Steinkauz oder Schleiereule stammen könnte, keine Requisiten (Gewölle, Federn, Kotstellen, Totfunde, Eierschalen o.ä.) festgestellt, so dass lediglich eine gelegentliche Nutzung anzunehmen ist.

<p>Aus Sicht des Aufgabenbereiches <b>Niederschlagswasserbeseitigung</b> bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird auf den erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und §§ 57 Abs. 1 und 2 LWG hin (Einleitungen in den Buschkämpegraben) hingewiesen.</p> <p>Der Aufgabenbereich <b>Oberflächengewässer</b> erklärt, dass, wie in dem Bebauungsplan beschrieben, der Wasserlauf 108 an der nördlichen Grenze verläuft. In dem Erläuterungsbericht werde beschrieben, dass der Wasserlauf verlegt werden soll und bereits eine Planung vom Büro U-Plan vorliege. Diese sollte zeitnah der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Im Übrigen sei für die Verlegung eine Genehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen.</p> <p>Die <b>Brandschutzdienststelle</b> weist darauf hin, dass im geplanten Gewerbegebiet Betriebsgebäude mit einer Fläche von mehr als 4000 m<sup>2</sup> möglich sind. Diese werden grundsätzlich nach der Industriebaurichtlinie beurteilt. Aus dieser wiederum geht hervor, dass für derartige Bauten eine Löschwasserversorgung von 192 m<sup>3</sup>/h für einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich ist. Daher seien die 192 m<sup>3</sup>/h die angemessene Löschwasserversorgung für das hier geplante Gewerbegebiet. Die gesamte Löschwasserversorgung für ein Objekt dürfe aus zwei Entnahmestellen sichergestellt werden, wenn eine davon maximal 75 m vom Objekt und die andere maximal 300 m vom Objekt entfernt ist. Ein abschließendes Konzept zur Löschwasserversorgung des Gewerbegebietes müsse noch erstellt und mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 Abs. 2 BHKG NRW Aufgabe der Gemeinde. In den eingereichten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes</p>	<p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind daher adäquate Maßnahmen zur Schaffung gleichartiger Nahrungsstätten im Umfeld zu vereinbaren. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren werden von der Abteilung Tiefbau bei der Unteren Wasserbehörde beantragt. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Einbindung der Unteren Wasserbehörde für die nachfolgende Gewässerplanung erfolgt seitens der Abteilung Tiefbau. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die der Bebauungsplan-Aufstellung erst nachfolgende Infrastrukturplanung des Tiefbaus hat die geforderte Dimensionierung des Leitungsnetzes sowie der Anordnung von Löschwasser-Entnahmestellen zu berücksichtigen. <b>Die Berücksichtigung der von der Brandschutzdienststelle benannten Aspekte wird in der Straßenausbauplanung erfolgen.</b></p>
--	---

sind keine Angaben zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemacht. Eine abschließende Stellungnahme könne daher erst nach Überarbeitung der Unterlagen erfolgen.	
---	--

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

Ja-Stimmen: 32  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

**f) Landesbetrieb Straßen NRW, Schreiben vom 15.7.2014 und vom 11.4.2017**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Der Landesbetrieb bat in seinem damaligen Schreiben die Stadt um eigenverantwortliche Überprüfung, ob der seinerzeit an der "Olfener Straße" / "Rudolf-Diesel-Straße" geplante Kreisverkehr leistungsfähig genug sei, den zu erwartenden Mehrverkehr zu bewältigen.	Von der Abteilung Tiefbau wurde eingeschätzt, dass der damals geplante Kreisverkehr eine deutlich ausreichende Dimension haben werde, um die von der Gewerbegebietserweiterung zu erwartenden Mehrverkehre abzuwickeln. <b>Die Anregung war somit berücksichtigt.</b>
Der noch zur seinerzeitigen ersten Behördenbeteiligung vom Landesbetrieb geplante Kreisverkehr an der B 235 / Einmündung Werner-von-Siemens-Straße könne wegen Grund-erwerbsschwierigkeiten nicht realisiert werden. Daher möge die Stadt einen Nachweis erbringen, dass der Knotenpunkt auch bei dem noch durch das GE-Gebiet hinzukommenden Verkehr leistungsfähig genug ist.	Ein entsprechender Nachweis ist am 2.5. dem Landesbetrieb zugemailt worden, die Güte des künftigen Verkehrsflusses ist insgesamt mit "B" (Skala Stufen A (beste Qualität) bis F (schlechteste Qualität)) ermittelt worden. <b>Die Anregung ist somit berücksichtigt.</b>

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

- einstimmig -

**g) Lippeverband, Schreiben vom 21.7.2014 und vom 19.4.2017**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Der Lippeverband weist darauf hin, dass eine Regenklärung von Dachflächen auch in Gewerbegebieten nicht zwingend erforderlich sei. Daher wird zur Effizienzoptimierung der Regenklärung für die Straßenabflüsse empfohlen, ob diese Dachflächenniederschlagsabflüsse nicht im Gebiet versickert werden könnten oder getrennt von den behandlungsbedürftigen Regenabflüssen abgeleitet werden können.	Die Anregung ist im Zuge der Entwässerungsplanung geprüft worden. Allerdings haben sich keine sinnvollen Versickerungsmöglichkeiten finden lassen. <b>Der Anregung, die Möglichkeit zu prüfen ist gefolgt worden. Das Ergebnis führt aber nicht zu geänderten Festsetzungen.</b>

Da einige wasserwirtschaftliche Grundlagendaten wie bspw. Menge / Qualität des anfallenden Abwassers noch nicht bekannt seien, wird um weitere Beteiligung des Lippeverbandes zu deren Abstimmung gebeten.	Die Einbindung des Lippeverbandes für die nachfolgende Infrastrukturplanung erfolgt seitens der Abteilung Tiefbau. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
--	---

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

- einstimmig -

**h) Wasserstraßenneubauamt (WSNA) Datteln, Schreiben vom 28.7.2014**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das WSNA weist darauf hin, dass im Plangebiet eine Fläche liege, die im Planfeststellungsbeschluss zur DEK-Erweiterung als Kompensationsfläche festgesetzt sei.</p> <p>Soweit die Stadt einen Eingriff in diese Maßnahme vornehme müsse der erneut kompensiert und das WSNA Datteln von seiner Kompensationsverpflichtung freigestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus gehe man davon aus, dass das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine hinsichtlich der Belange des Betriebes und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) als Eigentümerin eines dortigen Grundstücks ebenfalls seitens der Stadt beteiligt werde.</p>	<p>Die benannte Fläche liegt zwar im Geltungsbereich, ist jedoch nicht für Bebauung überplant. Sie soll in ihrer Funktion keinerlei Einschränkungen erhalten.</p> <p>Eine Verlagerung dieser Ausgleichsmaßnahme oder gar die Übernahme der Ausgleichsverpflichtung ist nicht vorgesehen.</p> <p><b>Der Anregung wird insofern gefolgt, dass die Ausgleichsfläche entsprechend gekennzeichnet und von konkurrierenden Nutzungen freigehalten wird.</b></p> <p>Das Wasser- und Schifffahrtsamt in Rheine ist bereits beteiligt worden.</p> <p>Die BIMA übernimmt für ihre Fläche im Plangebiet keine hoheitliche Funktion, sondern ist lediglich als Eigentümerin zu sehen. Die Planung wird ihr im Offenlegungsverfahren zur Kenntnis gegeben.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

- einstimmig -

**i) Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Schreiben vom 15.7.2014**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Im Süden des Plangebietes befindet sich die planfestgestellte 110kV-Bahnstromleitung Datteln – Münster. Der örtliche Schutzstreifen betrage beidseitig zur Leitungssachse bis zu 30m. Da aus den Bauunterlagen hervorgehe, dass Bebauungen innerhalb dieses Schutzstreifens geplant sind, werde um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.</p>	<p>Die Planzeichnung greift exakt die von der DB AG (Abt. I.EFF2) am 20.12.2011 per E-Mail benannten beidseitigen 22m Schutzstreifen auf.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wird auch weiterhin im Verfahren eingebunden sein.</p> <p><b>Die Anregung ist somit berücksichtigt.</b></p>

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

- einstimmig -

**j) Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) Archäologie, Schreiben vom 25.6.2014**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Hofstelle Hanrott sei bis ins Jahr 1458 nachweisbar, was eine grundsätzliche archäologische Denkmalwürdigkeit auslöse. Durch die nun vorliegende Planung können zukünftig der Hofstandort und die umliegenden Flächen überbaut werden. Daher müsse die Stadt als Verursacher dieser Veränderung im Umweltbericht die näheren Hintergründe zu diesem Kultur- und Sachgut erforschen. Sie solle entsprechende Voruntersuchungen veranlassen, um mögliche historische Überlieferungen zu identifizieren.</p>	<p>Auf die seinerzeitige Anregung der LWL-Archäologie hat die Stadt Lüdinghausen lange streifenförmige Schürfungen auf den Ackerflächen sowie punktuelle Schürfungen an der Hofstelle Hanrott beauftragt. Diese haben keine archäologisch bedeutsamen Befunde ergeben. <b>Der Anregung ist gefolgt worden.</b></p>

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

- einstimmig -

**k) Einwender A, Schreiben vom 23.4.2017**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Nachbarn regen an, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederaufforstung zur Landschaftlichen Eingrünung zu verwenden. Die bis dato angedachte Fläche sei nicht ausreichend, um ein raumwirksames Erscheinungsbild zu entwickeln.</p> <p>Auch könne jetzt schon der Zwickel, der bei der optional geplanten Südumgehung entsteht,</p>	<p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können deutlich nicht in vollem Umfang im Plangebiet umgesetzt werden. Zur Eingrünung des Gewerbegebietes setzt der BPlan einen Pflanzstreifen für Bäume und Sträucher fest, der Richtung Süden über 10m breit ist. Dieser schließt auch die optische Lücke zwischen Waldfläche und Dortmund-Ems-Kanal, die bislang eine Sichtbeziehung zwischen dem Hof Grube und dem künftigen Gewerbegebiet ermöglichte. In dem Schutzstreifen unterhalb der Bahn-Hochspannungsleitung dürfen aber keine Pflanzungen vorgenommen werden, die zu den Leitungen emporwachsen könnten. Eine weitere Eingrünung ist daher nicht sinnvoll. <b>Der Anregung zu einer weiteren Eingrünung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Bebauungsplan hat die Besonderheit, dass er zumindest als Option die bogenförmige Trasse</p>

<p>bepflanzt werden, um eine tatsächlich wahrnehmbare Abgrenzung zur baukulturell bedeutenden Hofanlage Grube zu erhalten.</p> <p>Um für diese Hofanlage auch eine unterhaltensichernde Nutzung zu ermöglichen, könne ein Anschluss an die geplante Südumgehung notwendig werden. Für den weiteren Unterhalt der Baumassen des mittlerweile gegründeten "Zentrums für historische Baukultur" im 500jährigen Hallenhaus werde eine rentierliche Nutzung benötigt.</p>	<p>einer möglichen Südumgehung freihält. Der dadurch entstehende Zwickel wird – bis die finale Entscheidung über das Ob einer Südumgehung getroffen wird – als Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Falls es nicht zu einer Südumgehung kommt, kann auch dieser für Gewerbe genutzt werden. Er sollte daher nicht bepflanzt werden.  <b>Der Anregung zu einer Bepflanzung auf der Zwickelfläche wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zur Zeit ist der zum Hof Grube führende Kanalseitenweg abgepollert und nur für Fußgänger und Radfahrer nutzbar, um Schleichverkehre am Hof entlang auszuschließen.  Sollte tatsächlich eine Südumgehung gebaut werden, so wäre mit dem Straßenbaulastträger zu verhandeln, auch für den Hof Grube eine unmittelbare Anbindung von der Umgehung aus anzulegen.  <b>Die Anregung kann erst dann aufgegriffen werden, wenn sich tatsächlich Planung und Trägerschaft für eine Südumgehung konkretisieren.</b></p>
--	---

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

Ja-Stimmen: 32  
Nein-Stimmen: 1  
Enthaltungen: 0

**I) IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 21.4.2017**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die IHK regt in der zweiten Beteiligungsrunde an, den bisherigen Einzelhandelsausschluss (zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente) zu erweitern, so dass auch sonstige Verkaufsflächen, die die Schwelle zur Großflächigkeit (i.d.R. 1.200m<sup>2</sup> Geschossfläche / 800m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) überschreiten würden, unzulässig sind.</p>	<p>Das inhaltliche Ziel der IHK-Anregung wird begrüßt.  Der § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung lässt großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken könnten, sowie sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher vergleichbar sind, ohnehin außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zu.  Insofern besteht keine Veranlassung, derartige Verkaufsstätten ausschließen zu müssen, da sie bereits nach den bisherigen Maßgaben nicht zulässig sind.  <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>Zu den bislang bereits getroffenen Festsetzungen für den Annexhandel wird eine Umformulierung vorgeschlagen, nach welcher auch der zu erwartende Umsatz des Annexhandels untergeordnet sein müsse. Zudem dürfe die Schwelle zur Großflächigkeit nicht überschritten werden, negative städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche dürften nicht entstehen.</p> <p>Zudem wird der Anschluss an das Glasfasernetz für eine leistungsfähige Kommunikation angeregt.</p>	<p>Nahezu sämtliche von der IHK vorgeschlagenen Kriterien sind bereits in den bisherigen textlichen Festsetzungen enthalten. Lediglich die Komponente "Umsatz" ist nicht erfasst. Da der Annexhandel aber nicht grundsätzlich, sondern nur als Ausnahme unter bestimmten Bedingungen zulässig sein soll, wird der zu erwartende Umsatz als ein zu prüfender Aspekt einfließen. Zudem stehen die Grundstücksflächen im Eigentum der Stadt Lüdinghausen, so dass nicht zu befürchten ist, dass eine störende Einzelhandelsansiedlung dort stattfindet.</p> <p><b>Die Anregung wird lediglich zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festsetzung mit daraufhin nochmals erforderlichem Beteiligungsverfahren ist jedoch nicht sinnvoll, da sich hierdurch eine Verzögerung in der Flächenbereitstellung für gewerbliche Betriebe ergäbe.</b></p> <p>Dieses Ziel wird auch seitens der Stadt Lüdinghausen verfolgt, es ist aber nicht mit Hilfe der Bauleitplanung zu erreichen.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

Beschluss:

Der Rat beschließt entsprechend dem in der Sitzungsvorlage genannten Abwägungsvorschlag.

- einstimmig -

**B. Satzungsbeschluss:**

Stv. Grundmann führt aus, dass seine Fraktion gegen den Bebauungsplanentwurf stimmen werde, da die Abwägungen für nicht adäquat gehalten werden. Insbesondere der betroffene Wald könne und müsse erhalten werden

Beschluss:

Der Rat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes "Tetekum-Buschkämpe" als Satzung inklusive dazugehöriger Begründung.

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	0

**TOP 7) Fraktionsantrag SPD, UWG, Grüne: städtebauliche Konzeption und planungsrechtliche Sicherung der Entwicklung zwischen Ostwall und Konrad-Adenauer-Straße**  
**Vorlage: FB 3/622/2017**

Stv. Grundmann macht zu Beginn Ausführungen zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, SPD und UWG.

Stv. Schäfer stellt fest, dass die Empfehlung an den Rat nur von einer geringen Mehrheit getragen wurde. Er sehe an dieser Stelle eine Schaffung von Planungsrecht als nicht notwendig an und merkt zudem an, dass die Stadt nicht Eigentümer sämtlicher Flächen sei. Folglich werde die FDP-Fraktion gegen den Beschlussvorschlag abstimmen.

Stv. Möllmann stimmt den Worten von Stv. Schäfer zu. Er ergänzt, dass der im Antrag aufgezeigte Bereich seines Erachtens für sämtliche gewünschte Nutzungsmöglichkeiten zu klein sei. Zuletzt merkt er an, dass der von den Grünen benannte Sachverständige die Heckenstruktur als Angstraum bezeichnet habe.

Stv. Spiekermann-Blankertz erklärt, dass Ziel des Antrages sei, im Bereich der Janackergärten gestalterisch zu planen, um sinnvolle Dinge bereits jetzt selber anzustoßen und nicht von möglichen Investoren vorgegeben zu bekommen.

Stv. Grundmann sieht ebenfalls in dem Antrag keine anlasslose Planung. Vielmehr hebt dieser den Bedarf an bezahlbaren Wohnraum in Lüdinghausen hervor. Darüber hinaus gebe es bereits Anregungen in diesem Bereich der Stadt Einzelhandel zu schaffen.

Stv. Reismann hakt nach, in welchem Bereich bezahlbarer Wohnraum entstehen solle.

Stv. Grundmann erwidert, dass der Bereich bei „Schulze-Pals“ eine mögliche Fläche darstelle.

Danach gibt es keine weiteren Wortmeldungen, sodass Bürgermeister Borgmann über den Beschlussvorschlag aus dem KEPS abstimmen lässt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen und einen Entwurf in einer der nächsten Sitzungen des KEPS vorzustellen.

Der Plan soll

- die Sicherung des verbliebenen Grünzugs der Janackergärten planerisch sichern und weiterentwickeln
- die Erweiterung und Weiterentwicklung des EDEKA-Marktes ermöglichen
- Flächen für den Mietwohnungsbau ausweisen, um insbesondere preiswertes Wohnen zu ermöglichen.

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	18
Enthaltungen:	0

**TOP 8) Einrichtung von Grundschulen als Orte Gemeinsamen Lernens**  
**Vorlage: FB 4/598/2017**

Herr Kortendieck leitet zunächst in die Thematik ein. Er berichtet, dass der BKS in seiner letzten Sitzung den Zusatz zum Beschlussvorschlag gefasst habe, dass mindestens der Status-Quo beibehalten bleiben sollte.

Stv. Möllmann erklärt, dass sich die CDU-Fraktion bei diesem TOP enthalten werde, da die neue Landesregierung in NRW die Umsetzung der Inklusion erneut beraten wolle.

Die CDU-Fraktion begrüße es hingegen, wenn dieser TOP in der nächsten Ratssitzung beraten werden würde.

Stv. Berau erkundigt sich nach dem Status-Quo.

Herr Kortendieck erklärt, dass derzeit 3,2 Stellen eingerichtet seien.

Stv. Reichmann teilt mit, dass die Grundschulen die Inklusion bereits gut umgesetzt haben und die hier notwendige Erklärung des Rates lediglich eine Anpassung an die gelebte Praxis sei.

Stv. Schäfer spricht sich für den Erhalt der Förderschulen aus. Er bittet in den Beschlussvorschlag mit aufzunehmen, dass der Status-Quo (3,2 Stellen) mindestens beizubehalten sei.

Bürgermeister Borgmann lässt daraufhin um den durch Stv. Schäfer ergänzten Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen erteilt mindestens unter Beibehaltung des Status-Quo (3,2 Stellen für Sonderpädagogen) die Zustimmung für die dauerhafte Einrichtung der Ludgerischule, Ostwallgrundschule und Mariengrundschule als Schulen Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 SchulG NRW.

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	15

**TOP 9) Berichte**

Keine

**TOP 10) Anfragen**

Stv. Spiekermann-Blankertz bittet um Aufklärung über den aktuellen Sachstand in den Angelegenheiten Kino und Büchereiumbau.

Herr Kortendieck führt zum Thema Büchereiumbau aus, dass die Planungen des Architekten für das Gebäude abgeschlossen seien. Des Weiteren habe die Kirche noch einen Innenarchitekten beauftragt. Die Planungen sollen in der Sitzung des BVBU am 22.06.2017 vorgestellt werden.

Bürgermeister Borgmann klärt über den aktuellen Stand zum Kino-Projekt auf. Er teilt mit, dass die Stadt bisher kein Schreiben des unterlegenen Bieters erhalten habe.

Stv. D. Havermeier erkundigt sich nach dem aktuellen Stand im Rechtsstreitverfahren Stadtfeld II.

Herr Borgmann sagt eine Information über die Niederschrift zu dieser Anfrage zu.

*(Nachrichtlich: in dem Rechtsstreitverfahren „Stadtfeld II“ ist seitens des Gerichtes ein Gutachten bezüglich der Ermittlung der Schadenshöhe in Auftrag gegeben worden. Das Gutachten liegt jedoch bislang noch nicht vor.)*

Zudem fragt Stv. D. Havermeier nach, wie der aktuelle Stand in Sachen Aufnahme in den AGFS sei.

Herr Borgmann erwidert, dass das Bewerbungsverfahren weiterhin laufe.

Stv. Reismann möchte wissen, weshalb die Offenlegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Wieschebrink“ noch nicht erfolgt sei.

Bürgermeister Borgmann führt aus, dass zunächst andere Aufgaben abgearbeitet werden mussten.

Daraufhin bestehen keine weiteren Anfragen, sodass Bürgermeister Borgmann den öffentlichen Teil der Ratssitzung mit der Überreichung eines Blumenstraußes an Stv. S. Havermeier anlässlich Ihres runden Geburtstages beendet.

Der öffentliche Teil der Sitzung endet um 18:50 Uhr.

---

Bürgermeister Richard Borgmann  
Vorsitzende/r

---

Benedikt Vester  
Schriftführer/in

## Anwesenheitsliste

### zur 27. Sitzung des Stadtrates

### der Stadt Lüdinghausen am 08.06.2017

#### anwesend:

#### Bürgermeister

Borgmann, Richard Bürgermeister	
------------------------------------	--

#### CDU-Fraktion

Austrup, Anke	
Bone, Hildegard	
Holz, Anton	
Höring, Volker	
Horstmann, Heinrich	
Krämer, Mathias	
Merten, Michael	
Möllmann, Bernhard	
Schmidt, Knut	
Schotte, Irmgard	
Schulze Uphoff, Theo	
Steinkamp, Lena	
Suttrup, Thomas	
Tüns, Dieter	
Waldt, Klaus-Dieter Dr.	

#### SPD-Fraktion

Biehle, Jerome Dr.	
Geist, Natalie	
Gernitz, Niko	ab TOP 3
Havermeier, Dirk	
Havermeier, Susanne	ab TOP 4
Kleyboldt, Josephine	
Spiekermann-Blankertz, Michael	
Steinkuhl, Thomas	

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Grundmann, Eckart	
Kortmann, Jöran	
Kortmann, Wilhelm	
Mönning, Peter	
Reichmann, Lars	

**UWG-Fraktion**

Berau, Jürgen	
Wannigmann, Josef	

**FDP-Fraktion**

Reismann, Günter	
Schäfer, Gregor	

**von der Verwaltung**

Heitkamp, Armin	
Kortendieck, Matthias	
Trudwig, Ellen	
Vester, Benedikt	

**Entschuldigt:****UWG-Fraktion**

Kehl, Markus	
Wischnewski, Susanne	